



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 214/2024/2025 3. Liga

Spiel: 1. FC Lokomotive Leipzig – TSV Havelse

Datum: 28.05.2025

06.08.25 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 06.08.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Entscheidungsspiels um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen dem 1. FC Lokomotive Leipzig und dem TSV Havelse vom 28.05.2025.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Zu diesem Strafantrag vom 17.07.2025 hat sich die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH trotz entsprechender Nachfrage nicht erklärt. Dadurch hat sie allerdings auch keinerlei Einwendungen erhoben. Insbesondere waren die tatsächlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sieht auch das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keinen Anlass, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es jedenfalls für gerechtfertigt und angemessen erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH

17.07.2025

Per E-Mail

Entscheidungsspiel um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen dem 1. FC Lokomotive Leipzig und dem TSV Havelse am 28.05.2025 in Leipzig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden aus unterschiedlichen Leipziger Zuschauerbereichen heraus zahlreiche Papierschlangen in den Innenraum geworfen. Im Bereich der Gegengerade mussten die Papierschlangen am Spielfeldrand beseitigt werden. Der Anpfiff verzögerte sich deshalb um eine Minute (Fall 1).

Vor Spielbeginn wurden in zwei unterschiedlichen Leipziger Zuschauerbereich insgesamt acht Rauchkörper gezündet. In der 58. und in der 81. Spielminute wurde im Leipziger Zuschauerbereich jeweils eine Bengalische Fackel gezündet, in der 73. Spielminute wurden im



Leipziger Zuschauerbereich drei Bengalische Fackeln und in der 90. Spielminute (erste Minute der Nachspielzeit) eine Bengalische Fackel und ein Rauchkörper gezündet. Unmittelbar nach dem Tor zum 1:1 für Leipzig in der Nachspielzeit wurden im Leipziger Zuschauerbereich sodann drei weitere Rauchkörper gezündet. Einer dieser Rauchkörper wurde in den Innenraum geworfen und brannte hinter einer Werbebande ab (Fall 2).

Während des Spiels wurde ein Journalist mit einem Stein beworfen. Der Journalist wurde im Gesicht getroffen und verletzt (Fall 3).

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld (Fall 1) grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in erheblicher Weise gestört worden. Das Entzünden und das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) sowie das Werfen von Gegenständen auf Personen (Fall 3) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH, dass diese die Vorfälle einräumt und bedauert, das Spielgeschehen von den pyrotechnischen Vorfällen (Fall 2) nicht beeinträchtigt wurde und sie sich im Fall 3 bei dem betroffenen Journalisten entschuldigt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass sich der Spielbeginn im Fall 1 um eine Minute verzögert hat, im Fall 2 eine erhebliche Anzahl pyrotechnischer Gegenstände gezündet wurden und einer dieser Gegenstände zudem in den Innenraum geworfen wurde und im Fall 3 eine Person im Gesicht verletzt worden ist. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte sowie der Spielklassenzugehörigkeit 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH im summarischen Verfahren Einzelgeldstrafen in Höhe von 2.000,- Euro (Fall 1) sowie jeweils 5.000,- Euro (Fälle 2 und 3).

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 24.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –